

**16.05.24**

Vk - Fz - In

## **Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

---

### **Verordnung zur Einführung automatisierter Verwaltungsakte im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**

#### **A. Problem und Ziel**

Diese Verordnung soll dem Luftfahrt-Bundesamt ermöglichen, Verwaltungsakte im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen mithilfe automatischer Einrichtungen zu erlassen. Vorliegende Verordnungsänderung ergänzt einen Vorschlag zur Änderung von § 66a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Mit jenem Vorschlag sollen in § 66a des Luftverkehrsgesetzes Rechtsgrundlagen geschaffen werden für den Erlass von Verwaltungsakten des Luftfahrt-Bundesamtes durch automatische Einrichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugen sowie für den Erlass von Gebührenbescheiden für die Registrierung und der Bestätigung von Registrierungen von Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugen.

Automatisierte Gebührenbescheide könnten trotz jener im LuftVG vorgesehenen Änderung noch nicht erlassen werden, da die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) derzeit noch einen Rahmensatz bzw. eine Rahmengebühr für diese Gebührenbescheide vorsieht und damit eine Ermessensausübung erfordert. § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) erlaubt automatisierte Verwaltungsakte jedoch nur, wenn eine Rechtsvorschrift einen automatisierten Verwaltungsakt ausdrücklich erlaubt und wenn der Erlass des Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung ist.

Des Weiteren darf das Luftfahrt-Bundesamt derzeit mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Bescheinigungen zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes einschließlich entsprechender Gebührenbescheide noch nicht durch automatische Einrichtungen erlassen.

Das Regelungsvorhaben steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Es trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenpflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### **B. Lösung**

Damit § 35a VwVfG im Bereich der unbemannten Luftfahrt umfassend Anwendung finden kann, soll der Gebührentatbestand in Abschnitt VI Nummer 41 der Anlage (Gebührenver-

zeichnis) zur LuftKostV künftig feste Sätze bzw. Festgebühren und damit gebundene Entscheidungen vorsehen und somit den bisherigen Rahmensatz bzw. die Rahmengebühr ablösen.

Des Weiteren soll durch diese Ordnungsänderung in § 21a LuftVO eine Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Bescheinigungen zum Kompetenznachweis für Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge und für entsprechende Gebührenbescheide geschaffen werden.

Dadurch werden die Verwaltungsverfahren für die unbemannte zivile Luftfahrt digitalisiert sowie nutzerfreundlicher ausgestaltet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Regelungsvorhaben kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwands um 12 000 Stunden jährlich.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich durch das Regelungsvorhaben eine Reduzierung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 110 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Die Ordnungsänderung führt im Ergebnis nicht zu einer Gebührenerhöhung, da der bislang verwaltungsinterne Gebührenschlüssel des Luftfahrt-Bundesamtes in den Gebührentatbestand in Abschnitt VI Nummer 41 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV übernommen wird: Zwar wird für juristische Personen in der LuftKostV der bisherige Rahmensatz bzw. die Rahmengebühr von 20 bis 50 Euro aufgelöst, sodass künftig ein fester Satz bzw. eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro vorgesehen ist. Allerdings hat das Luftfahrt-Bundesamt bislang bei juristischen Personen das eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass 50 Euro festgesetzt wurden (verwaltungsinterner Gebührenschlüssel).

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

**16.05.24**

Vk - Fz - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Digitales und Verkehr**

---

**Verordnung zur Einführung automatisierter Verwaltungsakte im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 15. Mai 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Einführung automatisierter Verwaltungsakte im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Verordnung zur Einführung automatisierter Verwaltungsakte im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 9a des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert und Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert und Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert und Absatz 1 Satz 4 zuletzt durch Artikel 6 Buchstabe j des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Abschnitt VI Nummer 41 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand		Gebühr
„41.	Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach § 66a LuftVG	
	a) natürliche Personen nach Absatz 3	20 EUR
	b) juristische Personen nach Absatz 3	50 EUR
	c) Luftsportverbände nach Absatz 4, je durch den jeweiligen Verband registriertem Mitglied	5 EUR“.

## Artikel 2

### Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21a wie folgt gefasst:

„§ 21a Verfahren und zuständige Behörden in der Betriebskategorie „offen“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21a

Verfahren und zuständige Behörden in der Betriebskategorie „offen“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947“.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Luftfahrt-Bundesamt kann folgende Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen:

1. Ausstellung und Verlängerung oder Änderung einer Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Punkt UAS.OPEN.020 Nummer 4 Buchstabe b in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947,
2. Gebührenbescheide für die in Nummer 1 genannte Ausstellung und Verlängerung oder Änderung einer Bescheinigung.

Fernpiloten haben das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes und das Recht auf Entscheidung durch einen Amtsträger. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Fernpilot Rechte nach Satz 2 geltend macht oder wenn aus anderen Gründen Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt das Luftfahrt-Bundesamt automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, so muss es Angaben des Fernpiloten berücksichtigen, die für den Einzelfall bedeutsam sind und im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Diese Verordnung soll dem Luftfahrt-Bundesamt ermöglichen, Verwaltungsakte im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen mithilfe automatischer Einrichtungen zu erlassen. Sie ergänzt einen Vorschlag zur Änderung von § 66a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Mit jenem Vorschlag sollen in § 66a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Rechtsgrundlagen geschaffen werden für den Erlass von Verwaltungsakten des Luftfahrt-Bundesamtes durch automatische Einrichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugen sowie für den Erlass von Gebührenbescheiden für die Registrierung und der Bestätigung von Registrierungen von Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugen.

Automatisierte Gebührenbescheide könnten trotz jener im LuftVG vorgesehenen Änderung noch nicht erlassen werden, weil die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) derzeit noch eine Rahmengebühr für diese Gebührenbescheide vorsieht und damit eine Ermessensausübung erfordert. § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) erlaubt automatisierte Verwaltungsakte jedoch nur, wenn eine Rechtsvorschrift einen automatisierten Verwaltungsakt ausdrücklich erlaubt und wenn der Erlass des Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung ist.

Des Weiteren darf das Luftfahrt-Bundesamt derzeit mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Bescheinigungen zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes einschließlich entsprechender Gebührenbescheide noch nicht durch automatische Einrichtungen erlassen.

Diese Veränderungsänderung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Sie trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### **II. Wesentlicher Regelungsgehalt**

Damit § 35a VwVfG im Bereich der unbemannten Luftfahrt umfassend Anwendung finden kann, soll der Gebührentatbestand in Abschnitt VI Nummer 41 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV künftig feste Sätze bzw. Festgebühren und damit gebundene Entscheidungen vorsehen und somit den bisherigen Rahmensatz bzw. die Rahmengebühr ablösen.

Des Weiteren soll durch diese Verordnung in § 21a LuftVO eine Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Bescheinigungen zum Kompetenznachweis für Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge und für entsprechende Gebührenbescheide geschaffen werden.

Dadurch werden die Verwaltungsverfahren für die unbemannte zivile Luftfahrt digitalisiert sowie nutzerfreundlicher ausgestaltet.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Festlegung von Gebührentatbeständen für die Registrierung von unbemannten Luftfahrzeugen in der Anlage zur LuftKostV ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 LuftVG.

Die Regelungskompetenz für Verwaltungsakte für Kompetenznachweise von Fernpiloten und in Bezug dazu ergehende Gebührenbescheide in der LuftVO ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 4, 9a und 13 LuftVG.

Im Hinblick auf die Festlegung von Gebührentatbeständen in der LuftKostV und im Hinblick auf Gebührenbescheide in der LuftVO ergibt sich das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 LuftVG und mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 4 LuftVG.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu den Änderungen der LuftKostV und der LuftVO ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es werden nationale Regelungen im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Deutschland optimiert und aktualisiert. Die Regelung über die Rechtsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsakten mithilfe automatischer Einrichtungen in § 21a Absatz 4 LuftVO trägt insbesondere auch den Anforderungen an eine Öffnungsklausel der Datenschutz-Grundverordnung bzgl. des Rechts Rechnung, einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung nicht unterworfen zu werden (Artikel 22 Absatz 1 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) (DSGVO)).

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht Möglichkeiten vor, mit denen automatisierte Verwaltungsakte erlassen werden können. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden flexibilisiert sowie das Verwaltungsverfahren vereinfacht. Es ist zu erwarten, dass sich die Verfahrensdauern verkürzen könnten. Die beabsichtigte Automatisierung könnte aus Sicht von Fernpiloten und Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugen zu Vereinfachungen und erheblichen Verkürzungen der Warte- und Bearbeitungszeiten führen. Folge dieser zu erwartenden Zeitersparnis wird u. a. das voraussichtlich innerhalb weniger Minuten digital vorliegende automatisierte Bearbeitungsergebnis sein.



## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Änderungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verordnungsänderung Verwaltungsverfahren für den unbemannten Luftverkehr digitalisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels 16, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Die Verordnungsänderung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie eine Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Bescheinigungen zum Kompetenznachweis für Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge und für entsprechende Gebührenbescheide schafft. Damit leistet die Änderung gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 11.1, bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen. Die Änderung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie den Einsatz neuer, innovativer Formen der Teilnahme am Luftverkehr durch unbemannte Fluggeräte fördert. Damit trägt die Änderung gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern, indem die wirtschaftliche Entwicklung diverser Branchen in ressourcenschonender Weise durch die Entwicklung des Luftverkehrs begleitet werden kann und

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen, indem die Änderung die Digitalisierung und den Ausbau digitaler Infrastrukturen vorantreibt, um den digitalen Aufbruch für Deutschland und die anstehenden Herausforderungen meistern zu können.

Denn die Änderung folgt dem Ziel, umfassende, sektorübergreifende und klimaneutrale Mobilität zu ermöglichen, um sowohl in der Stadt als auch auf dem Land eine moderne, verlässliche Infrastruktur als Basis für gesellschaftliche Teilhabe, für Wohlstand und zur Ermöglichung von mehr Chancen und Fortschritt zu gestalten.

Damit berücksichtigt die Änderung die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Verordnungsänderung folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Regelungsvorhaben kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwands um 12 000 Stunden jährlich.

Vorgabe: Zahlung der Gebühr nach § 1 Absatz 2 LuftKostV in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz a.F. in Verbindung mit der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV (Abschnitt VI der Anlage Gebührenverzeichnis LuftKostV)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240 000	-3	0,00	-12 000	0,00

Die Änderung in § 21a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LuftVO-E in Verbindung dem Gebührenverzeichnis der LuftKostV (Abschnitt III Nummer 37 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV sowie in § 66a Absatz 3 Satz 3 bis 6 LuftVG-E in Verbindung mit Abschnitt VI Nummer 41 Buchstabe a und b (neu) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV sehen die Möglichkeit eine automatisierte Gebührenfestsetzung vor. Die Überweisung auf das Konto des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) bei der Bundeskasse unter der Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens entfällt infolge der Implementierung einer direkten onlinebasierten Bezahlungsmöglichkeit (§ 4 E-Government-Gesetz (EGovG)). Insgesamt werden pro Jahr circa 300 000 Gebührenbescheide festgesetzt. Es wird angenommen das 80% davon auf den Normadressaten Bürger entfallen. Die jährliche Fallzahl liegt demnach für den Normadressaten Bürger bei 240 000 Vorgängen. Die zeitliche Einsparung pro Überweisung wird mit 3 Minuten angenommen. Zusammenfassend beträgt der jährliche eingesparte Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 12 Tsd. Stunden ( $240\,000 \cdot 3 \text{ Min}/60 \text{ Min} = -12\,000$  Stunden).

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt sich durch das Regelungsvorhaben eine Reduzierung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 109 Tsd. Euro.

Vorgabe: Zahlung der Gebühr nach § 1 Absatz 2 LuftKostV in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz a.F. in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis der LuftKostV (Abschnitt VI der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
60 000	-3	36,30	0,00	-109	0,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-109	

Die gesetzliche Änderung sieht eine automatisierte Gebührenfestsetzung mit der direkten onlinebasierten Bezahlung vor. Die Überweisung auf das Konto des LBA bei der Bundeskasse unter der Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens entfällt somit. Insgesamt werden pro Jahr circa 300 000 Gebührenbescheide festgesetzt. Es wird angenommen, dass 20% davon auf den Normadressaten Wirtschaft entfallen. Die jährliche Fallzahl liegt demnach für den Normadressaten Wirtschaft bei 60 000 Vorgängen. Die zeitliche Einsparung pro Überweisung wird mit 3 Minuten angenommen. Für die Berechnung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft angesetzt. Nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der

Stundenlohn 36,30 Euro. Zusammenfassend beträgt der jährliche eingesparte Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 109 Tsd. Euro ( $60\,000 \cdot 3 \text{ Min} \cdot 36,30 \text{ Euro} / 60 \text{ Min} = 108\,900 \text{ Euro}$ ).

### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Die Änderung der LuftKostV führt im Ergebnis nicht zu einer Gebührenerhöhung, da der bislang verwaltungsinterne Gebührenschlüssel des Luftfahrt-Bundesamtes in den Gebührentatbestand übernommen wird: Zwar wird für juristische Personen in der LuftKostV die bisherige Rahmengebühr von 20 bis 50 Euro aufgelöst, sodass künftig eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro vorgesehen ist. Allerdings hat das Luftfahrt-Bundesamt bislang bei juristischen Personen das eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass 50 Euro festgesetzt wurden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Das Regelungsvorhaben folgt dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit und hat die gleichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Vereinfachung, Automatisierung und Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens führt zu kürzeren Warte- und Bearbeitungszeiten; insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher als natürliche Personen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Befristungen und Evaluierungen sind nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)**

Ein Vorschlag zur Änderung von § 66a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) soll in § 66a Absatz 3 LuftVG-E u. a. eine Rechtsgrundlage für den durch automatisierte Einrichtungen erfolgenden Erlass von Bescheiden des Luftfahrt-Bundesamtes für die Gebühren für die Registrierung von unbemannten Luftfahrzeugen geschaffen werden. Damit wird zwar der automatische Erlass eines solchen Bescheides ausdrücklich durch Rechtsvorschrift zugelassen. Ein solcher ist aber zudem gemäß § 35a VwVfG nur zulässig bei gebundenen Entscheidungen.

Um die von § 66a Absatz 3 Satz 3 LuftVG-E erfassten Gebührenbescheide künftig automatisiert erlassen zu dürfen, wird deshalb die bisherige Rahmengebühr (Ermessensentscheidung) in Abschnitt VI Nummer 41 Buchstabe a der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV aufgelöst und es werden feste Gebühren (gebundene Entscheidung) vorgesehen: in Höhe von 20 EUR für natürliche Personen in dem neuen Buchstaben a sowie in Höhe von 50 EUR für juristische Personen in dem neuen Buchstaben b.

Der bisherige Gebührentatbestand unter Buchstabe b für Luftsportverbände wird Buchstabe c; dessen Gebührenhöhe bleibt unverändert.

Die unterschiedliche Höhe der Gebühren für natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits liegt darin begründet, dass vor Erlass des Gebührenbescheides das Luftfahrt-Bundesamt den jeweiligen Betreiber von unbemannten Fluggeräten authentifizieren muss und dieser Vorgang bei natürlichen und juristischen Personen mit unterschiedlichem (Personal-)Aufwand verbunden ist, weil juristische Personen dafür mehrere verschiedene Dokumente vorlegen müssen, die anschließend mit den von ihr bei der Registrierung digital eingegebenen Daten abgeglichen werden müssen. Wegen des wesentlich höheren Aufwandes bei der Überprüfung von juristischen Personen wird die Gebühr für natürliche Personen auf 20 EUR sowie für juristische Personen auf 50 EUR je Registrierung festgesetzt. Hierbei findet Berücksichtigung, dass die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Satz 4, 1. Halbsatz LuftVG).

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 21a LuftVO-E.

### **Zu Nummer 2 (§ 21a LuftVO-E)**

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Überschrift, da § 21a Luftverkehrs-Ordnung in Absatz 2 bereits regelt, dass das Luftfahrt-Bundesamt Voraussetzungen und Verfahren festlegen kann. Mit der Schaffung des neuen Absatz 4 wird zudem das Verfahren um die Befugnis für automatisierte Verwaltungsakte in § 21a Luftverkehrs-Ordnung ergänzt.

#### **Zu Buchstabe b (§ 21a Absatz 4 LuftVO-E – neu – )**

Die Einfügung von § 21a Absatz 4 LuftVO-E dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage, die den Erlass Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Kompetenznachweisen und entsprechenden Gebührenbescheiden vollständig durch automatische Einrichtungen zulässt (vgl. § 35a VwVfG), d.h. ohne Prüfung durch Amtsträger.

Die Notwendigkeit der automatisierten Erstellung der Verwaltungsakte entspringt der sehr großen Anzahl gleichartiger Vorgänge. Beim Luftfahrt-Bundesamt legen jährlich circa 60 000 Betreiber von unbemannten Fluggeräten die Prüfung für die Erlangung des Nachweises ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes nach Punkt UAS.OPEN.020 Nummer 4 Buchstabe b in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ab. Wegen der großen Anzahl an Fällen wird bereits seit Bestehen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ein internetbasiertes Prüfungssystem betrieben. Dieses arbeitet nahezu vollkommen automatisiert.

Mit dem Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) wurden die Zuständigkeit und das Verfahren für die Durchführung der Prüfung und die Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse zum Nachweis ausreichender Kompetenzen der Fernpiloten in der Betriebskategorie „offen“ festgelegt sowie entsprechende Gebührentatbestände geregelt. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage (vgl. § 35a VwVfG) dürfen die damit verbundenen Verwaltungsakte bislang noch nicht durch automatische Einrichtungen

erlassen werden. Diese Rechtsgrundlage soll im neuen § 21a Absatz 4 LuftVO-E geschaffen werden.

Das Gebührenverzeichnis sieht in Abschnitt III Nummer 34 und Nummer 35 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV für die Abnahme der Online-Theorieprüfung und Ausstellung des Kompetenznachweises bzw. für die Verlängerung und Änderung des Kompetenznachweises bereits feste Gebühren, also eine gebundene Entscheidung, vor, sodass insoweit den Anforderungen von § 35a VwVfG genügt wird.

Zu Satz 1

Der neue Satz 1 enthält den Grundsatz, dass das Luftfahrt-Bundesamt bestimmte Verwaltungsakte durch automatische Einrichtungen erlassen darf. Satz 3 regelt die Ausnahmen davon.

Zu Satz 2

Die Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte in Satz 1 nutzt die europarechtliche Öffnungsklausel des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO. Den Anforderungen an eine solche Öffnungsklausel, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorzusehen, tragen die in Satz 2 genannten Rechte des Fernpiloten auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf das Recht, eine Entscheidung durch einen Amtsträger zu fordern, Rechnung. Diese Rechte sollen nach Eingabe der persönlichen Daten des Antragstellenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontakt) geltend gemacht werden können, d. h. vor der Vorlage eines Identitätsnachweises und somit vor einer möglichen (Über-)Prüfung der Daten systemseitig oder durch einen Amtsträger.

Zu Satz 3

Der neue Satz 3 regelt diejenigen Fälle, in denen das Luftfahrt-Bundesamt die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte nicht durch automatische Einrichtungen erlassen darf. Verlangt der Fernpilot, seinen eigenen Standpunkt darstellen zu können oder macht er sein Recht auf eine Entscheidung durch einen Amtsträger geltend, darf die Behörde nicht durch automatisierte Einrichtungen den Verwaltungsakt erlassen, sondern muss den Fall durch einen Amtsträger bearbeiten. Bei anderen Gründen hat das Luftfahrt-Bundesamt einen Spielraum zu entscheiden, ob die jeweiligen Gründe es erfordern, den Einzelfall durch einen Amtsträger zu bearbeiten. Solche Gründe könnte die Behörde bspw. den Angaben entnehmen, die sie nach Satz 4 erhält.

Zu Satz 4

Zugleich wird durch den neuen Satz 4 die Möglichkeit weiterhin gewahrt, dass Fernpiloten die Gelegenheit haben, etwa durch Eintragungen in einem Freitextfeld auf besondere tatsächliche Umstände hinzuweisen oder sonstige bedeutsame Informationen an die Behörde zu kommunizieren. Die Möglichkeit, dass Fernpiloten solche Angaben machen können, stellt sicher, dass das Luftfahrt-Bundesamt entscheiden kann, das Verfahren vom Amtsträger bearbeiten zu lassen, auch wenn der Fernpilot dies nicht verlangt (Sicherstellung einer Bearbeitung durch Amtsträger im Einzelfall; § 24 Absatz 1 Satz 3 VwVfG). Darüberhinausgehende besondere verfahrensrechtliche Regelungen für vollständig durch automatische Einrichtungen bearbeitete Fälle sind nicht erforderlich, da die Rechtsfolgen unverändert bleiben. Sowohl die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren als auch die besonderen Vorschriften über den Verwaltungsakt und das Rechtsbehelfsverfahren gelten grundsätzlich uneingeschränkt für den vollautomatisierten Erlass von Verwaltungsakten. Automatisiert erlassene Verwaltungsakte sollen einen Hinweis auf die Automatisierung enthalten.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, da insbesondere einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schneller erledigt werden können. Die Befugnis zum vollautomatisierten Erlass befreit die Behörde nicht von der Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung. Daher wird im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes und im Sinne des Rechts auf Darlegung des eigenen Standpunkts bei vollautomatisierten Entscheidungen, um Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Rechnung zu tragen, in Satz 4 klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Bedeutsamkeit für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen (etwa, wenn ausdrücklich gemäß Satz 2 eine Entscheidung durch einen Amtsträger gefordert wird) oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Im Rahmen des Einsatzes eines vollautomatisierten Verfahrens, hat der jeweilige Hoheitsträger die eingesetzte Technologie zu verantworten und muss sich im Rahmen der Grundrechtsbindung der Verwaltung jede Entscheidung zurechnen lassen; dies betrifft insbesondere die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) des eingesetzten Algorithmus.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten mit dem Tag nach der Verkündung ist notwendig, um das automatisierte Verfahren möglichst zeitnah einführen und die entsprechenden Verfahrensdauern verkürzen zu können.